

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.188  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/516

### **Datenschutzskandal in Teltow Fläming**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 188 vom 26.02.2010:

Laut Medienberichten vom 18. Februar 2010 waren auf der von der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow Fläming betriebenen Internetseite: [www.wirtschaftstag-tf.de](http://www.wirtschaftstag-tf.de) interne Daten von rund 40 Unternehmen aus dem Landkreis Teltow Fläming frei verfügbar. Hierzu gehörten Daten zu Umsatz- und Mitarbeiterzahlen, Investitionen und Produkten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann sind der Landesregierung diese Datenschutzverstöße bekannt geworden?
2. Wurden Verletzungen gegen die Datenschutzgesetze geprüft, wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen die Prüfungen?
3. Welche Maßnahmen wurden gegen die SWFG des Landkreises Teltow-Fläming und die hierfür Verantwortlichen eingeleitet?
4. Welche Auflagen wurden der SWFG des Landkreises Teltow Fläming auferlegt, um künftig derartige Datenschutzverstöße zu vermeiden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann sind der Landesregierung diese Datenschutzverstöße bekannt geworden?

zu Frage 1:

Die Landesregierung hat durch die Kleine Anfrage 188 von dem Vorfall erfahren.

Frage 2:

Wurden Verletzungen gegen die Datenschutzgesetze geprüft, wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen die Prüfungen?

Zu Frage 2:

Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes wurde der Vorgang auf der Grundlage von Stellungnahmen der verantwortlichen Stelle aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelte, war die Übermittlung derselben unzulässig.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden gegen die SWFG des Landkreises Teltow-Fläming und die hierfür Verantwortlichen eingeleitet?

Zu Frage 3:

Von der SWFG mbH wurden schriftlich und ergänzend auch mündlich Stellungnahmen zum Vorwurf einer unzulässigen Übermittlung personenbezogener Daten angefordert. Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 38 Absatz 5 Bundesdatenschutzgesetz mussten nicht ergriffen werden. Das Unternehmen hat nach Bekanntwerden des Vorfalls selbständig umgehend reagiert und die unzulässige Übermittlung der personenbezogenen Daten unterbunden.

Frage 4:

Welche Auflagen wurden der SWFG des Landkreises Teltow Fläming auferlegt, um künftig derartige Datenschutzverstöße zu vermeiden?

Zu Frage 4:

Die Erteilung von Auflagen war angesichts der unverzüglichen Reaktionen der SWFG mbH nach Bekanntwerden des Vorfalls nicht erforderlich.